

## Die Rechtsabteilung

Bearbeitet vom Verbandssyndikus Assessor Heßler

**„Sie haben die Uhr viel zu teuer gekauft. Bezahlen Sie die Uhr doch einfach nicht!“**

Redeschwall ist Reisender des Versandgeschäftes Listig & Co. in Berlin. Nachdem er an seinem Wohnort keine Waren mehr verkaufen kann, fährt er nach X und spricht dort bei dem Büroschreiber Hilflos vor, der ihn zu diesem Besuche nicht vorher ausdrücklich aufgefordert hat. Redeschwall bietet Hilflos nach einem Katalog Uhren an. Dieser kauft auch eine Uhr, und zwar gegen Teilzahlungen. Redeschwall bemerkt, daß sich seine Firma allerdings das Eigentum an der Uhr vorbehalten müsse, bis Hilflos die Uhr voll bezahlt habe. In den nächsten Tagen erhält Hilflos die Uhr und merkt bald, daß er sie in jedem Fachgeschäft wesentlich billiger gekauft haben würde. Er geht deshalb zu dem Uhrmachermeister Anker, den er um sein fachmännisches Urteil und seinen Rat bittet, wie er sich nun verhalten solle. Meister Anker stellt fest, daß die Uhr bei ihm nur den halben Preis kostet, und wird darüber so aufgebracht, daß er dem Käufer Hilflos ratet, er solle die Uhr doch einfach nicht bezahlen. Ist das richtig?

Es ist davon auszugehen, daß zwischen dem Versandgeschäft Listig & Co. als Verkäufer und Hilflos als Käufer ein Kaufvertrag zustande gekommen ist. Auf Grund dieses Kaufvertrages ist Hilflos verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Diese Verpflichtung ist nicht schon deshalb aufgehoben, weil Hilflos die Uhr viel zu teuer gekauft hat, vielmehr müssen noch andere Umstände hinzutreten, die ein derartiges Zahlungsverweigerungsrecht begründen.

1. Wegen Wuchers ist der Kaufvertrag nicht ohne weiteres nichtig. Wucher setzt nicht nur ein auffälliges Mißverhältnis der sich gegenüberstehenden Leistungen (Ware und Preis) voraus, sondern verlangt, daß das Rechtsgeschäft unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit zustande gekommen ist. Hilflos wird aber den Kaufvertrag weder in einer völligen Unbekümmertheit um die Folgen, noch in einer allgemeinen geschäftlichen Unkenntnis abgeschlossen haben. Er wird also wegen wucherischer Ausbeutung solcher persönlicher Eigenschaften die Bezahlung des Kaufpreises nicht ablehnen können.

2. Der Reisende Redeschwall hat sich strafbar gemacht, weil er den für das Hausiergewerbe bestehenden Beschränkungen unterliegt, gleichwohl aber das Teilzahlungsgeschäft in der Weise vermittelt hat, daß Hilflos die Uhr an Listig & Co. wieder herausgeben muß, wenn er die Raten nicht pünktlich bezahlen sollte (Eigentumsvorbehalt). Trotzdem ist jedoch der Kaufvertrag gültig, so daß auch aus diesem Grunde Hilflos nicht berechtigt ist, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern.

Meister Anker wird daher seinen Rat etwas vorsichtiger erteilen müssen. Hilflos wird wohl nur dann die Bezahlung der Uhr mit Erfolg ablehnen können, wenn er durch arglistige Täuschung zum Abschluß des Kaufvertrages bestimmt worden ist und deshalb den Kaufvertrag anfechten kann, oder wenn er die Rückgängigmachung (Wandelung) des Kaufvertrages verlangen kann, weil die Uhr entsprechende Mängel aufweist oder nicht die zugesicherten Eigenschaften besitzt. (I, 927)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

**Welche praktische Bedeutung hat die Änderung des Einkommensteuergesetzes „Einführung des Verlustvortrags“?**

Die von den Wirtschaftsverbänden angestrebte Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt, wie sie früher lange Jahre in bewährter Weise nach dem preußischen Einkommensteuergesetz galt, ist in das unter dem 20. Juni 1929 vom Reichstag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Reichseinkommensteuergesetzes nicht aufgenommen worden. Statt dessen ist bei allen ordnungsmäßigen Bücher führenden Gewerbetreibenden der zweijährige Verlustvortrag zugelassen. Das bedeutet, daß als abzugsfähige Ausgaben auch solche Beträge gelten, die zur Beseitigung eines Verlustes, der in den beiden unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahren nach den Ergebnissen der Buchführung entstanden ist (Verlustvortrag), verwendet werden. Ob und in welcher Höhe ein Verlust vorliegt, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Ermittlung des Einkommens.

Bisher konnte ein bilanzmäßiger Verlust nur in dem Geschäftsjahr, in dem er entstanden bzw. ausgewiesen war, Berücksichtigung finden. Wer nach dem bisherigen System bei einer Einkommensteuerveranlagung freigestellt war, hatte weder einen Vorteil noch Nachteil davon, daß ein größerer oder geringerer Verlust vorlag. Er wurde einkommensteuerlich ebenso behandelt wie derjenige,

dessen Einkommen gleich Null war, der also weder ein Plus- noch ein Minuseinkommen hatte. Weiter wurde er im darauffolgenden Jahre, sobald die Voraussetzungen vorlagen, ohne Rücksicht auf den Verlust des Vorjahrs zur Einkommensteuer herangezogen.

Der nunmehr zugelassene Verlustvortrag findet erstmalig Anwendung bei Veranlagungen für die im Kalenderjahr 1929 endenden Geschäftsjahre. Bei diesen Veranlagungen (eventuell Herbstveranlagung 1929 und namentlich Frühjahrsveranlagung 1930) dürfen jedoch nur die zur Beseitigung eines Verlustes des unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnittes, also 1927/28 oder 1928 verwendeten Beträge abgezogen werden. Verluste aus Steuerjahren, die vor dem 1. Januar 1928 geendet haben, dürfen also nicht abgezogen werden. Die neue Vorschrift gilt nur dann, wenn ordnungsmäßige Bücher geführt werden; diese Voraussetzung muß sowohl in dem Steuerabschnitt, in dem der Verlust entstanden ist, als auch in den Steuerabschnitten, in denen der Abzug beansprucht wird, vorliegen. Ein bei Ermittlung des gewerblichen Einkommens sich ergebender Verlust ist für das Geschäftsjahr, in dem er entstanden, gegebenenfalls mit den Ergebnissen bei andern Einkommensarten und mit den vom Gesamtbetrag abzuziehenden Ausgaben auszugleichen. Es werden also die Sonderleistungen abgezogen, aber nicht die Beträge für den steuerfreien Einkommensteil und für die Familienermäßigungen. Der gewerbliche Verlust ist nur bis zur Höhe des Minuseinkommens vortragsfähig, d. h. er kann insoweit vortragen werden, als er nicht durch andere Einkünfte ausgeglichen ist.

**Kleine Anzeigen,** Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**